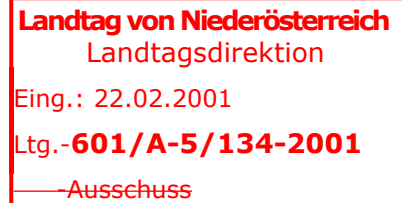


Anfrage



des Abgeordneten Windholz

an Landesrat Knotzer

betreffend: **Aufsichtsbehördliche Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaft Tulln gegenüber der Marktgemeinde Langenrohr**

Laut aktuellen Medienberichten (NÖN 7/01) sind zahlreiche Gemeinden in Niederösterreich insbesondere die Marktgemeinde Langenrohr (Bezirk Tulln) mit der Ausübung des Aufsichtsrechtes vor allem durch die Aufsichtsbehörden 1. Instanz (Bezirkshauptmann) unzufrieden.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurden in den vergangenen Monaten mehrere aufsichtsbehördliche Überprüfungen in der Marktgemeinde Langenrohr vorgenommen.

Aufgrund einer Anzeige der Stadtgemeinde Tulln wurde am 7.12.2000 ein Ortsaugenschein durch die Bezirkshauptmannschaft Tulln betreffend Erdaushubarbeiten zur Errichtung eines Depotlagers auf dem Grundstück Nr. 81 KG Asparn durchgeführt. Auffallend dabei ist, daß die Gemeinde Langenrohr von diesem Ortsaugenschein nicht in Kenntnis gesetzt wurde und in keiner Weise in die aufsichtsbehördliche Überprüfung eingebunden wurde.

Mit Schreiben vom 13.12.2000 teilte die Bezirkshauptmannschaft Tulln der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Langenrohr betreffend die Errichtung einer Baumax-Filiale auf Grundstück Nr. 75 der KG Asparn schriftlich mit: „Der BH Tulln wurde bekannt, dass für obengenannten Betreff für heute, 13.12.2000, eine Bauverhandlung anberaumt wurde. Die BH Tulln ersucht in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde um unverzügliche Vorlage des Bauaktes“. Ein ähnliches Schreiben vom 7.12.2000 betrifft ein Bauverfahren der Firma Lutz zur Errichtung eines Depotlagers samt Restaurant auf Grundstück Nr. 78 – 81, KG Asparn.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Knotzer folgende

Anfrage:

- 1) Halten Sie die Vorgangsweise des Bezirkshauptmannes in Tulln mit der gesetzlichen Verpflichtung der Aufsichtsbehörde vereinbar, wonach das Aufsichtsrecht unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde auszuüben ist? Halten Sie es für zweckmäßig und verfahrensökonomisch, einem verfahrensführenden Gemeindeorgan am Tag einer mündlichen Verhandlung die Vorlage des Verfahrensaktes an die Aufsichtsbehörde aufzutragen?
- 2) Ist Ihnen bekannt, daß der Bezirkshauptmann in Tulln Dr. Peter Partik an Sitzungen der Bezirks-ÖVP teilnimmt, in denen über Angelegenheiten der Gemeindevollziehung in der Gemeinde Langenrohr beraten wird? Betrachten Sie die Unbefangenheit des Bezirkshauptmannes Dr. Peter Partik im Verhältnis zur Gemeinde Langenrohr für gewährleistet?